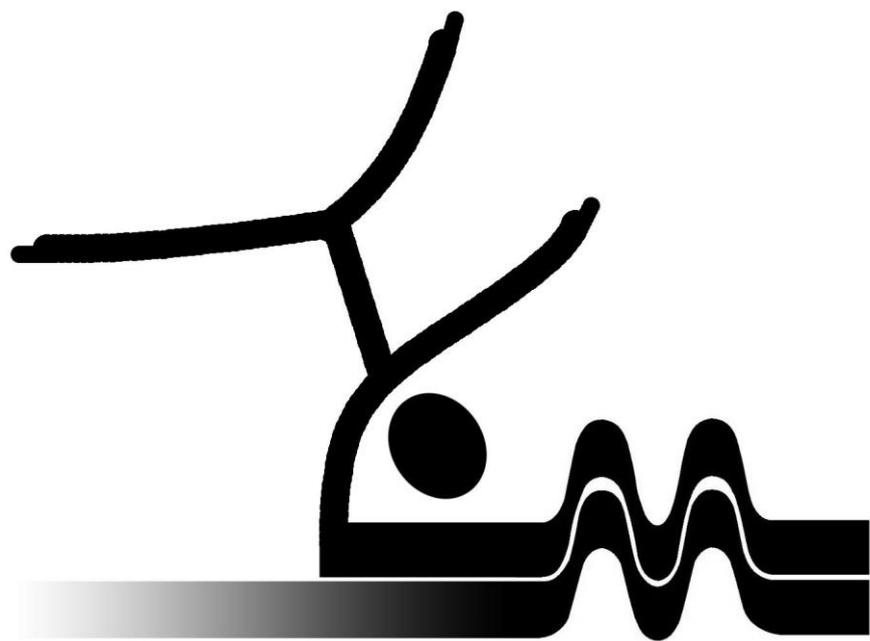


TURNVEREIN ZWEISIMMEN

STATUTEN



TV Zweisimmen

Inhaltsverzeichnis

I. NAME / SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT	4
Art. 1 Name / Sitz.....	4
Art. 2 Zweck, Ethik und Neutralität	4
Art. 3 Zugehörigkeit	5
II. MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 4 Erwerb	5
Art. 5 Austritt.....	5
Art. 6 Ausschluss	5
Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen	5
Art. 8 Mitgliederkategorien	6
III. FINANZIELLE MITTEL.....	6
Art. 9 Mitgliederbeitrag.....	6
Art. 10 Weitere Mittel	7
Art. 11 Haftung	7
IV. ORGANISATION	7
A. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 12 Organe.....	7
B. Hauptversammlung	7
Art. 13 Einberufung, Anträge.....	7
Art. 14 Vorsitz.....	8
Art. 15 Beschlussfähigkeit	8
Art. 16 Traktanden	8
Art. 17 Stimmrecht	8
Art. 18 Beschlussfassung und Durchführung	9
Art. 19 Befugnisse.....	9
C. Vorstand	10
Art. 20 Zusammensetzung	10
Art. 21 Amtsdauer	10
Art. 22 Einberufung.....	10
Art. 23 Beschlussfassung.....	10
Art. 24 Traktanden	11
Art. 25 Befugnisse.....	11
D. Technisches Komitee	11
Art. 26 Zusammensetzung, Leitung.....	11
Art. 27 Aufgaben	11
Art. 28 Einberufung.....	12
E. Kontrollstelle	12
Art. 29 Zusammensetzung, Aufgaben.....	12
V. DATENSCHUTZ- UND SICHERHEIT	12
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 30 Geschäftsjahr.....	13
Art. 31 Auflösung, Liquidation	13
Art. 32 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins.....	13
Art. 33 Eintragung im Handelsregister	13
Art. 34 Inkrafttreten.....	13

GENEHMIGUNG	15
GENEHMIGUNG VON STATUTENAENDERUNGEN UND/ODER AENDERUNGEN VON ANHAENGEN ZU DEN STATUTEN.....	16

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME / SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen *Turnverein Zweisimmen* besteht mit Sitz in Zweisimmen(BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck, Ethik und Neutralität

Art. 2.1 Der Verein bezweckt

- a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- b. die besondere Gewichtung der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend;
- c. die Koordination der Aktivitäten seiner Riegen;
- d. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- e. das Handeln nach den ethischen Prinzipien.

Der TV Zweisimmen gibt sich zu seiner Identifikation und als Leitidee für seine Tätigkeit ein Leitbild (Anhang).

Art. 2.2 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Art. 2.3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

II. MITGLIEDSCHAFT**Art. 4 Erwerb**

Natürliche Personen, welche am Ende des laufenden Kalenderjahrs das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschliessung

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der Hauptversammlung traktandiert ist und das betroffene Mitglied 30 Tage zuvor schriftlich informiert wurde.

Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird anlässlich der Hauptversammlung ausgeschlossen.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

a. Aktivmitglieder

Turnende natürliche Personen, welche durch die Hauptversammlung als Vereinsmitglieder gemäss Art. 4 hievon aufgenommen worden sind;

b. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen ab dem 3. Altersjahr bis ins 9. Schuljahr, die in der Jugend-Abteilung turnen. Die Aufnahme als nicht stimmberechtigtes Mitglied erfolgt jährlich durch Meldung des Abteilungschefs Jugend an den Vorstand.

Das schriftliche Einverständnis der Eltern ist erforderlich.

c. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds vor die entsprechende Person in den Status der Ehrenmitgliedschaft zu erheben. Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Verleihung des Status.

d. Freimitglieder

Freimitglieder werden im TV Zweisimmen keine mehr ernannt. Personen, welche diesen Status innehaben, behalten ihn.

e. Passivmitglieder

Nicht turnende natürliche Personen sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, welche durch die Hauptversammlung als Vereinsmitglieder gemäss Art. 4 hievon aufgenommen worden sind.

f. Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

III. FINANZIELLE MITTEL

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Hauptversammlung setzt an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 9.

Neumitglieder bezahlen bei Aufnahme ihrer Turnaktivität vor Mitte Geschäftsjahr den vollen, nach Mitte Geschäftsjahr den halben Beitrag.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. das Technische Komitee;
- d. die Kontrollstelle;

B. Hauptversammlung

Art. 13 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.

Zu den Hauptversammlungen einzuladen sind:

- a. die Aktivmitglieder des Vereins;
 - b. die Ehrenmitglieder des Vereins;
-

- c. die Freimitglieder des Vereins;
- d. die Mitglieder des Vorstands und des Technischen Komitees.

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mittels Brief oder E-Mail spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zugestellt wurden.

Art. 14 Vorsitz

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident. Bei dessen Verhinderung übernimmt primär der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede gemäss Statuten einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 16 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 17 Stimmrecht

Jedes eingeladene Mitglied gemäss Artikel 13 hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 18 Beschlussfassung und Durchführung

Art. 18.1 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Eine drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für:

- a. Statutenänderungen, ohne Anhänge
- b. Ausschluss von Mitgliedern
- c. Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18.2. Durchführung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- a. eine virtuelle Hauptversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und eine Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Analog der physischen Hauptversammlung gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren auch für die Durchführung ohne physische Anwesenheit.

Art. 19 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Abteilungschefs;
 - c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages der Finanzkompetenz, des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Hauptversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle und Wahl des Fähnrichs;
 - e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Hauptversammlung gewählt wurden;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Mutation und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder per-
-

- sonnliche Rechte an Grundstücken;
- h. Änderung der Vereinsstatuten;
- i. Beschlussfassung über Reglemente und Jahresprogramm;
- j. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 8 hiervor;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- m. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

C. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Chefs aller Abteilungen gemäss Organigramm im Anhang. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Art. 21 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein

Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm nach Ablauf einer zu definierenden Frist die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 24 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 25 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er sich zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d. Einberufung der Hauptversammlung;
- e. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- f. Ausarbeitung und Vollzug von Reglementen und Pflichtenheften;
- g. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- h. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

D. Technisches Komitee

Art. 26 Zusammensetzung, Leitung

Das technische Komitee setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern, sowie den dazugehörenden Riegenhauptleitern zusammen:

- a. dem Abteilungschef Jugend;
- b. dem Abteilungschef Aktive;
- c. dem Abteilungschef Frauen/ Seniorinnen;
- d. dem Abteilungschef Männer /Senioren;

Bei Bedarf können andere Vorstandsmitglieder beigezogen werden. Das technische Komitee wird durch den Abteilungschef Aktive geleitet.

Art. 27 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Technischen Komitees sind

- a. die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
 - b. der Vorschlag an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
-

- c. das Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zu Händen der Hauptversammlung;
- d. die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs aller angegliederten Riegen gemäss Pflichtenheften im Anhang.

Art. 28 Einberufung

Das Technische Komitee versammelt sich, so oft der Abteilungschef Aktive oder zwei andere Abteilungschefs es als notwendig erachten.

E. Kontrollstelle

Art. 29 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. DATENSCHUTZ- UND SICHERHEIT

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ein Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist im Geschäftsreglement im Anhang definiert.

Art. 31 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 hievor.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 32 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 33 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Zweisimmen eintragen lassen.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 27. Januar 2024 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten des Turnverein Zweisimmen vom 29. November 2003.

* * * * *

Zweisimmen, Januar 2024

Namens der konstituierenden Versammlung

Der Präsident:



Die verantwortliche Finanzen:



Daniel Dumont

Elia Griessen

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des *Turnvereins Zweisimmen* vom 27. Januar 2024 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Einigen, 15.02.2024



Roger Hunziker
Chef Finanzen



Frédérique Vanetti
Chefin Spitzensport

GENEHMIGUNG VON STATUTENAENDERUNGEN UND/ODER AENDERUNGEN VON ANHAENGEN ZU DEN STATUTEN

Der Turnverein Zweisimmen hat mit Beschluss an Hauptversammlungen den folgenden Änderungen zugestimmt:

Was	Beschreibung	Wann	Beschluss-Organ
Anhang 6	Entschädigungsreglement Absatz: Pauschalentschädigung	12.01.2013	92. Hauptversammlung TVZ
Anhang 3	Geschäftsreglement Absatz: Finanzkompetenz	11.01.2014	93. Hauptversammlung TVZ
Statuten und Anhang 1	Ergänzung Ethik-Statut, HV ohne physische Anwesenheit, Datenschutzgesetz	27.01.2024	103. Hauptversammlung TVZ
Anhang 2	Anpassung Organigramm	27.01.2024	103. Hauptversammlung TVZ